

**Landesgesetz**  
**zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**  
**und dem Staatsvertrag über die Gründung der**  
**GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**  
**(Landesglücksspielgesetz – LGlüG –)**  
**Vom 22. Juni 2012**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Zustimmung zu den Staatsverträgen

(1) Dem in Berlin am 15. Dezember 2011 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV –) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag nebst Anhang wird nachstehend in Anlage 1 veröffentlicht.

(2) Dem in Berlin am 15. Dezember 2011 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend in Anlage 2 veröffentlicht.

**§ 2**

Beratungsstellen für Glücksspielsucht,  
Forschungsprojekte

(1) Das Land gewährleistet nach Maßgabe des Absatzes 3 die Finanzierung des Ausbaus und Betriebs eines Netzes von Beratungsstellen für Glücksspielsucht. Hierdurch soll auch die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes im Rahmen der Glücksspielaufsicht, insbesondere dessen Beratung über geeignete Maßnahmen

1. zur Glücksspielsuchtprävention, einschließlich der Beurteilung der Sozialkonzepte,
2. bei der Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote und
3. bei der Gestaltung der Vertriebswege, sichergestellt werden.

(2) Das Land gewährleistet nach Maßgabe des Absatzes 3 die Finanzierung geeigneter Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht, insbesondere Projekte zur Entstehung und Prävention der Glücksspielsucht sowie zur Entwicklung von Beratungs- und Behandlungsansätzen der Glücksspielsucht. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern. Das Land informiert den Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspiel-

staatsvertrages – GlüStV – vom 15. Dezember 2011) regelmäßig über die Forschungsprojekte.

(3) Zur Finanzierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellt das Land einen Betrag von bis zu einer Million Euro pro Jahr zur Verfügung.

(4) Die Veranstalter, gewerblichen Spielvermittler, Spielbanken und Spielhallen sowie Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten sind auf Verlangen des für die Suchtkrankenhilfe zuständigen Ministeriums verpflichtet, Kundendaten in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

Länderübergreifendes Sperrsystem

(1) Zum Zwecke der Unterhaltung des länderübergreifenden Sperrsystems nach § 8 Abs. 1 GlüStV sind Spielbanken sowie Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential verpflichtet, die in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten der von ihnen jeweils gesperrten Personen (§ 8 Abs. 2 GlüStV) zu erheben und diese sowie die Aufhebung einer Sperre (§ 8 Abs. 5 GlüStV) unverzüglich an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. Sie dürfen die Daten gesperrter Spieler nur für die Kontrolle der Spielersperre verwenden.

(2) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist die Stelle, die die Sperre verfügt hat.

(3) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung im Rahmen des übergreifenden Sperrsystems zu erlassen.

**§ 4**

Sicherstellung eines ausreichenden  
Glücksspielangebots

(1) Die in Rheinland-Pfalz zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen öffentlichen Glücksspiele werden, soweit nicht § 4 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV Anwendung findet, vom Land selbst unmittelbar oder mittelbar über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder veranstaltet. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem für das Lotteriewesen zuständigen Ministerium; dieses kann sich zur Durchführung der unmittelbar vom Land veranstalteten öffentlichen Glücksspiele einer privatrechtlichen Gesellschaft bedienen, die vom Land beherrscht wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 Halbsatz 2 werden die vom Land unmittelbar veranstalteten öffentlichen Glücksspiele von der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH durchgeführt.

(2) Das Land wird ermächtigt, ungeachtet des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH mit der Durchführung der unmittelbar vom Land veranstalteten öffentlichen Glücksspiele hoheitlich zu beleihen.

(3) Das Land kann folgende öffentliche Glücksspiele veranstalten:

1. Zahlenlotterien,
2. Losbrieflotterien,
3. Endziffernlotterien und
4. Sportwetten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 GlüStV, soweit nicht § 4 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV Anwendung findet.

Zu den von ihm veranstalteten öffentlichen Glücksspielen nach Satz 1 kann es öffentliche Zusatzlotterien und Zusatzausspielungen veranstalten.

(4) Die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder kann in Rheinland-Pfalz Klassenlotterien veranstalten.

#### § 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten darf nur erteilt werden, wenn

1. die Ziele des § 1 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. der Veranstalter oder Vermittler darlegt, welche erforderlichen Maßnahmen er ergreifen wird, um die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
  - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
  - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept und der übrigen Anforderungen nach § 6 GlüStV und
  - d) der Anforderungen an die Aufklärung, insbesondere über die Suchtrisiken, nach § 7 GlüStV sicherzustellen,
3. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß sowie für die Spieler und die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt werden,
4. im Falle des § 9 Abs. 5 GlüStV der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV) gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GlüStV beteiligt wurde,
5. die nach den §§ 8 und 23 GlüStV erforderliche Teilnahme oder Mitwirkung am Sperrsystem sowie der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt sind und
6. bei Annahmestellen, bei Wettvermittlungsstellen, bei Verkaufsstellen von Konzessionsnehmern und Lotterieceinnehmern und bei gewerblichen Spielvermittlern die weiteren Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind und für die gewerblichen Spielvermittler zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV sichergestellt ist.

Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

(2) Eine Erlaubnis darf vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht für das Veranstalten oder Vermitteln von Lotterien und Sportwetten im Internet erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für das Veranstalten dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9 a GlüStV steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz gleich.

(4) Die Erlaubnis für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten und Pferdewetten im Internet darf abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erteilt werden, wenn die Einhaltung der in den

Absätzen 1 und 3 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Anforderungen sichergestellt ist. Die Einhaltung des Geltungsbereichs der Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV ist durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

(5) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen des § 9 Abs. 4 GlüStV festzulegen

1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte öffentliche Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

#### § 6 Annahmestellen, Verkaufsstellen der Lotterieceinnehmer

(1) Bis zum 1. Juli 2014 soll es landesweit nicht mehr als 1 000 Annahmestellen geben. Die Annahmestellen sollen entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte und auch innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte gleichmäßig verteilt werden.

(2) Eine Erlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 Satz 1 GlüStV nicht entgegenstehen. In einer Spielbank, Spielhalle, Wettvermittlungsstelle oder in einer Gaststätte (Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb), in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, darf eine Annahmestelle nicht eingerichtet werden.

(3) In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und keine Geräte aufgestellt werden, die es Spielern ermöglichen, auch ohne Vermittlung der Annahmestelle Glücksspielverträge abzuwickeln.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in einer Annahmestelle kann nur vom Land als Veranstalter oder von der die Veranstaltung durchführenden Gesellschaft gestellt werden.

(5) Für Verkaufsstellen der Lotterieceinnehmer gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Klassenlotterien in einer Verkaufsstelle kann nur von dem Lotterieceinnehmer gestellt werden, für den die Verkaufsstelle tätig werden soll.

#### § 7 Wettvermittlungsstellen, Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer

(1) Wettvermittlungsstellen sind besondere Wettlokale der Konzessionsnehmer, in denen Sportwetten als Hauptgeschäft vermittelt werden. In einer Spielbank, Spielhalle oder in einer Gaststätte (Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb), in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, darf eine Wettvermittlungsstelle nicht eingerichtet werden.

(2) Landesweit soll es nicht mehr als 240 Wettvermittlungsstellen geben. Diese sind unter Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer gleichmäßig zu verteilen. Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung

Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass die Wettvermittlungsstellen eines Konzessionsnehmers entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden und eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten vermieden wird.

(3) Eine Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle darf nur erteilt werden, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet.

(4) Ist die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH oder eine Gesellschaft, an der die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, Konzessionsnehmer, kann die Vermittlung von Sportwetten an diese auch in den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zahlenmäßig begrenzten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Endergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV sind in Annahmestellen nicht zulässig.

(5) Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer sind Stellen, in denen Sportwetten als Nebengeschäft vermittelt werden. Endergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV sind in Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer nicht zulässig. In einer Spielbank, Spielhalle oder in einer Gaststätte (Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder Beherbergungsbetrieb), in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, darf eine Verkaufsstelle eines Konzessionsnehmers nicht eingerichtet werden. Die zuständige Behörde wirkt darauf hin, dass eine übermäßige Konzentration von Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer in bestimmten Gebieten vermieden wird.

(6) Die Bewerber um eine Konzession haben darzulegen, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen und Verkaufsstellen zu vermitteln beabsichtigen.

(7) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1, Annahmestellen nach Absatz 4 und Verkaufsstellen nach Absatz 5 ist nicht zulässig. § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt für Wettvermittlungsstellen und Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer entsprechend.

(8) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle oder Verkaufsstelle kann nur von dem Konzessionsnehmer gestellt werden.

## § 8

### Gewerbliche Spielvermittlung

- (1) Die im Erlaubnisverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zu führenden Nachweise erstrecken sich auch auf die Vorlage
1. der allgemeinen Geschäftsbedingungen,
  2. des zwischen dem gewerblichen Spielvermittler und dem Beauftragten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 GlüStV abgeschlossenen Vertrags zur Bestätigung der an den Veranstalter weitergeleiteten Beträge und
  3. des zwischen dem gewerblichen Spielvermittler und dem beauftragten Treuhänder nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GlüStV abgeschlossenen Vertrags zur Verwahrung der Spielquittungen und zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs gegenüber dem Veranstalter.

(2) Das gewerbliche Vermitteln von Lotterien und Sportwetten mittels örtlicher Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

## § 9

### Besondere Glücksspielanforderungen

(1) In der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und von Sportwetten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 GlüStV sollen Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden.

(2) Annahmeschluss für jede Sportwette muss spätestens fünf Minuten vor Beginn des Sportereignisses liegen; dies gilt nicht, soweit die Veranstaltung oder Vermittlung von Endergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV zugelassen worden ist.

## § 10

### Kleine Lotterien

(1) Die Erlaubnis für das Veranstalten oder das Vermitteln von Lotterien und Ausspielungen kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens 25 v. H. der Entgelte vorsieht,
3. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
4. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
5. bei denen die Veranstaltung die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

(2) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von § 17 GlüStV erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen; sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung oder Vermittlung bei der zuständigen Behörde begründen.

## § 11

### Spielhallen

(1) Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle darf nur erteilt werden, wenn

1. die Ziele des § 1 GlüStV nicht entgegenstehen,
2. der Antragsteller darlegt, welche erforderlichen Maßnahmen er ergreifen wird, um die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
  - b) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
  - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept und der übrigen Anforderungen nach § 6 GlüStV und
  - d) der Anforderungen an die Aufklärung, insbesondere über die Suchtrisiken, nach § 7 GlüStV sicherzustellen,
3. die Spielhalle nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird,
4. die Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle oder zu einer Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreitet.

Die zuständige Erlaubnisbehörde kann mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 Nr. 4 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(2) Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 darf nur zugelassen werden, wenn die Gesamtzahl der Gewinnspielgeräte in den in einem baulichen Verbund untergebrachten Spielhallen 36 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird; eine Befreiung von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 soll zugelassen werden, wenn dies nach Ablauf der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV aus Gründen des Vertrauens- oder Bestandsschutzes des Antragstellers erforderlich ist. Die Befreiung darf nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus zugelassen werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(4) In einer Spielhalle dürfen keine Geräte aufgestellt werden, die es Spielern ermöglichen, auch ohne Vermittlung der Spielhalle Glücksspielverträge abzuwickeln, oder mit deren Hilfe sich Spieler Geld beschaffen können.

(5) Spielhallen schließen Personen, die dies beantragen (Selbstsperre), von der Teilnahme am Automatenpiel aus und tragen die zur Identifizierung erforderlichen Daten, insbesondere Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, in eine Spielersperreliste ein. Sofern die zu sperrenden Personen einwilligen, können Lichtbilder gefertigt werden. Die erhobenen Daten dürfen für den vereinbarten Zeitraum in der Spielersperreliste geführt und im Rahmen der Eingangskontrolle verwendet werden. Nach Ablauf der Sperre sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(6) Minderjährigen und gesperrten Personen ist der Zutritt zu einer Spielhalle nicht gestattet. Vor jedem Zutritt zu einer Spielhalle ist durch Kontrolle des Ausweises eine Identitätskontrolle sowie ein Abgleich mit der Spielersperreliste vorzunehmen.

(7) Zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten sind Spielhallen verpflichtet, die Ein- und Ausgänge sowie den Kassenbereich der Spielhalle mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu überwachen. Die von den optisch-elektronischen Einrichtungen übertragenen Bilder sind zu speichern und spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende polizeiliche, staatsanwaltliche oder strafgerichtliche Verfahren erforderlich. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Die von den optisch-elektronischen Einrichtungen übertragenen Bilder dürfen von dem Erlaubnisinhaber oder den mit seiner Vertretung beauftragten Personen zu dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Auf den Umstand der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle ist für Spielhallengäste und Personal an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(8) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. An den folgenden Tagen ist das Spiel in Spielhallen nicht zugelassen:

1. am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag von 11.00 bis 20.00 Uhr,
3. am 24. Dezember ab 11.00 Uhr und
4. am 25. Dezember von 0.00 bis 24.00 Uhr.

## § 12

### Gaststätten und Pferdewettvermittlungsstellen

(1) In Gaststätten (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetriebe) dürfen neben den zugelassenen Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit keine weiteren Glücksspiele vertrieben, insbesondere keine Geräte aufgestellt werden, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen.

(2) Der Inhaber einer Gaststätten-erlaubnis ist, soweit in der Gaststätte Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zugelassen sind, verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat er

1. sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen sind,
2. Spieler über die Gewinnwahrscheinlichkeit und die Verlustmöglichkeit sowie über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren und
3. das Personal der Gaststätte in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens schulen zu lassen.

(3) In Pferdewettvermittlungsstellen dürfen neben den erlaubten Pferdewetten und den zugelassenen Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit keine weiteren Glücksspiele vertrieben, insbesondere keine Geräte aufgestellt werden, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 13

### Aufsichtsbefugnisse

(1) Die zuständigen Behörden haben im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, dieses Gesetzes, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Aufsicht hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die geeigneten Maßnahmen gegenüber denjenigen Personen, die gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages oder dieses Gesetzes verstoßen oder an einem solchen Verstoß mitwirken, zu treffen. Die Maßnahmen können sich insbesondere richten gegen

1. Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen,
2. die in die Durchführung der Veranstaltung eingeschalteten Dritten,
3. die am Zahlungsverkehr Beteiligten,
4. Spielhallenbetreiber,
5. Vermieter von für öffentliche Glücksspiele genutzten Räumen und
6. sonstige natürliche oder juristische Personen, die eine nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubnispflichtige oder untersagte Tätigkeit ausüben oder daran mitwirken.

(3) Die zuständige Behörde kann insbesondere:

1. von den in Absatz 2 genannten Personen Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die

zur Prüfung im Rahmen des Absatzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsräume und -grundstücke, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, betreten; dies gilt auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubnispflichtige oder untersagte Tätigkeit ausgeübt wird,

2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele, die Mitwirkung hieran und die Werbung hierfür untersagen, und
4. die Erlaubnis nachträglich widerrufen, beschränken oder mit Auflagen versehen, sofern gegen die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, dieses Gesetzes, gegen die hierauf gestützten Anordnungen oder gegen die mit der Erteilung der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen verstoßen wird.

Zur Durchsetzung der getroffenen Maßnahmen stehen der zuständigen Behörde die Befugnisse der allgemeinen Ordnungsbehörden nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2012-1, zu. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GlüStV bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung des Jugendschutzes und der sonstigen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes in den Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Verkaufsstellen der Konzessionsnehmer und Lottereeinnehmer, Spielhallen, Gaststätten und Pferdwettvermittlungsstellen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Für die Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des Jugendschutzes darf die zuständige Behörde natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Die nähere Ausgestaltung der Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen erfolgt durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium. Dieses stellt das Benehmen mit dem für den Jugendschutz zuständigen Ministerium her.

(5) Die zuständige Behörde kann die Zwangsabwicklung einer Veranstaltung oder Vermittlung anordnen, wenn

1. die Veranstaltung oder Vermittlung ohne Erlaubnis durchgeführt wird oder
2. die geordnete Durchführung der Veranstaltung oder Vermittlung gefährdet erscheint.

Die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse der mit der Zwangsabwicklung beauftragten Person werden entsprechend dem Anlass der Anordnung im Einzelnen festgelegt. Die Kosten der Zwangsabwicklung trägt der Veranstalter oder Vermittler.

#### § 14

##### Mitteilungspflicht

Die für die Glücksspielaufsicht zuständige Behörde ist verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

#### § 15 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 GlüStV zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential, die nicht kleine Lotterien im Sinne des § 10 Abs. 1 sind und nicht unter § 30 Abs. 1 GlüStV fallen, und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen ist das für das Lotteriewesen zuständige Ministerium zuständig.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 GlüStV zur Veranstaltung aller sonstigen öffentlichen Glücksspiele und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen und Aufsichtsmaßnahmen ist das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium zuständig.

(3) Für die Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Abs. 1 GlüStV und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen ist die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig. Die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung schließt die glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV mit ein (Konzentrationswirkung). Die Erlaubnisbehörde beteiligt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und holt deren Zustimmung ein. Wird die Zustimmung versagt, darf die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV nicht erteilt werden.

(4) § 9 a Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 2 GlüStV bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen ist zuständige Behörde nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium ist befugt, die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, eine Entscheidung auch mit Wirkung für das Land Rheinland-Pfalz zu treffen, wenn der Sitz des Veranstalters oder Vermittlers in dem anderen Land liegt und die Veranstaltung oder Vermittlung sich ganz oder teilweise auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken soll. Die Ermächtigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV erteilt die zuständige Behörde unter Einhaltung des Dienstwegs über das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

(7) Maßnahmen des für das Lotteriewesen zuständigen Ministeriums nach den Absätzen 1 und 6 von grundsätzlicher ordnungsrechtlicher Bedeutung ergehen im Einvernehmen mit dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV ohne Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 GlüStV Werbung betreibt,
  4. entgegen § 5 Abs. 3 GlüStV im Fernsehen oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
  5. entgegen § 5 Abs. 5 GlüStV für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,

6. entgegen § 6 GlüStV seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten oder der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 GlüStV Lose, Spielscheine, Spielquittungen oder vergleichbare Bescheinigungen ohne die geforderten Hinweise verwendet,
9. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 GlüStV zuwiderhandelt,
10. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 GlüStV oder § 17 GlüStV oder § 5 Abs. 4 verstößt,
11. als gewerblicher Spielvermittler oder als von einer solchen Person oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 GlüStV beauftragter Dritter seine Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 GlüStV nicht erfüllt,
12. als zur Teilnahme am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 GlüStV Verpflichteter nicht in der in § 21 Abs. 5 Satz 2 GlüStV oder in § 22 Abs. 2 Satz 2 GlüStV bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 21 Abs. 5 Satz 1 GlüStV oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Sorge trägt,
13. als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht in der in § 21 Abs. 3 Satz 2 GlüStV bezeichneten Weise für die Einhaltung des Verbots nach § 21 Abs. 3 Satz 1 GlüStV Sorge trägt,
14. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder diesem Gesetz wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
15. entgegen § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 ein Gerät aufstellt, das Spielern ermöglicht, auch ohne Vermittlung der Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle, Verkaufsstelle oder Spielhalle Glücksspielverträge abzuwickeln,
16. entgegen § 10 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
17. entgegen § 11 Abs. 3 durch die äußere Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft oder
18. als mit der Zwangsabwicklung nach § 13 Abs. 5 beauftragte Person eine mit dieser Anordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, dürfen eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

## § 17

### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zentral zuständige Behörde

des Landes Hessen haben die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 GlüStV genannten Veranstalter die Daten der von ihnen jeweils gesperrten Personen im erforderlichen Umfang in die bis dahin geführte Sperrdatei einzutragen und sich diese Daten gegenseitig zu übermitteln. § 29 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 GlüStV bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Behörde setzt abweichend von § 2 Abs. 3 bis zu dem in § 29 Abs. 1 Satz 3 GlüStV genannten Zeitpunkt gegenüber dem Veranstalter oder dem die Veranstaltung durchführenden Dritten die für die Beratungsstellen für Glücksspielsucht und die Suchtforschung abzuführenden Mittel auf bis zu einer Million Euro pro Jahr fest.

## § 18

### Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz vom 19. November 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 81), BS 716-6, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziele dieses Gesetzes sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spielerinnen und Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „der §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23“ durch die Verweisung „des § 4 Abs. 3 und der §§ 5 bis 8, 20 und 23“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 bis 4 und die §§ 5 bis 8, 20 und 23 GlüStV sowie die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166) bleiben unberührt.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 2 und 3.

4. Der bisherige § 5 wird § 4 und in Absatz 4 Satz 2 wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Vorgaben zur Begrenzung der zulässigen Höchstzahl der Spielautomaten,“.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 8 bis 13.

5. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ wird durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

6. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Absatz 4 Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 3“ wird durch die Verweisung „§ 2“ ersetzt.

7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden §§ 8 bis 11.
9. § 13 wird gestrichen.
10. Der bisherige § 14 wird § 12.
11. Der bisherige § 15 wird § 13 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 11 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 10 Satz 1“ ersetzt.
  - c) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 11 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Satz 2“ ersetzt.
  - d) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
  - e) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
12. Der bisherige § 16 wird § 14.

#### § 19

##### Änderung der Spielordnung

Die Spielordnung vom 21. Juli 2008 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 716-6-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) In einer Spielbank dürfen keine Geräte aufgestellt werden, mit deren Hilfe sich Spielerinnen oder Spieler Geld beschaffen können.“
2. § 4 b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Das Spielbankunternehmen führt ein Verzeichnis (Stördatei) der Personen, denen der Zutritt zu einer Spielbank oder die Teilnahme an den Spielen wegen

    1. einer Störersperre nach § 4 Abs. 2 oder
    2. eines Hausverbots nicht gestattet ist.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Stördatei“ ersetzt und werden die Worte „Spieler- und“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Stördatei“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Stördatei“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 7 wird die Verweisung „§§ 1, 3 bis 8, 20 und 23“ durch die Verweisung „§§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 bis 4 und die §§ 5 bis 8, 20 und 23“ ersetzt.

#### § 20

##### Aufhebungsbestimmung

Es werden aufgehoben:

1. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie vom 8. Dezember 1992 (GVBl. S. 365, BS Anhang I 97),
2. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 322), geändert durch die §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 240), BS Anhang I 134,
3. das Landesglücksspielgesetz vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 240), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 318), BS Anhang I 141.

#### § 21

##### Inkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft:
  1. die §§ 2 bis 20 am 1. Juli 2012,
  2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.
- (2) Tritt der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nicht nach seinem § 20 Abs. 1 in Kraft, wird § 20 Nr. 1 gegenstandslos. Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft, wird § 20 Nr. 2 gegenstandslos.
- (3) Der Tag, an dem
  1. der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird,
  2. der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach seinem § 20 Abs. 1 in Kraft tritt,
  3. § 20 Nr. 1 nach Absatz 1 Nr. 1 in Kraft tritt oder nach Absatz 2 Satz 1 gegenstandslos wird und
  4. § 20 Nr. 2 nach Absatz 1 Nr. 1 in Kraft tritt oder nach Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird,
 wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.
- (4) Der Tag, ab dem der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Abs. 2 Satz 2 fortgilt, und die der Fortgeltung zustimmenden Länder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.
- (5) Wird der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, gilt er ab dem 1. Juli 2012 in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelung. Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Abs. 2 Satz 1 außer Kraft, gilt er ab dem ersten Tag nach seinem Außerkrafttreten in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelung fort.
- (6) Der Tag, ab dem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach Absatz 5 Satz 1 oder der Glücksspielstaatsvertrag nach Absatz 5 Satz 2 in Rheinland-Pfalz als landesgesetzliche Regelung gilt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.